

<b>Gremium:</b>	<b>Sitzungsart:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>	<b>Datum:</b>
Gemeinderat Rieden	öffentlich	Entscheidung	02.12.2024

<b>Verfasser:</b> Andrea Paulmann	<b>Fachbereich 2</b>
-----------------------------------	----------------------

## Tagesordnung:

### **Erlass einer Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Rieden auf dem gemeindlichen Friedhof**

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

#### **Sachverhalt:**

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Rieden wurde zuletzt am 09.03.2020 beschlossen.

Der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH wurde mit seinerzeitigen Schreiben der Verbandsgemeinde Mendig der Auftrag zum Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung mit Betriebsanalyse und Gebührenbedarfsrechnung für alle Friedhöfe der Stadt Mendig und den vier Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Mendig erteilt.

Die Ergebnisse dieser Kalkulation sind der den Fraktionen bereits vorliegenden Kalkulationsschrift der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz zu entnehmen.

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die Kommunalberatung RLP die Kostenverteilung auf die einzelnen Grabarten auf verschiedenen Wegen dargestellt hat. So wurde die Kostenverteilung einmal nach der sogenannten „**Äquivalenzziffermethode**“ vorgenommen. Daneben wurde als Alternative eine Kostenverteilung nach der sogenannten „**Kölner Methode**“ dargestellt.

Bei der Äquivalenzziffermethode wird dem unterschiedlichen Flächenverbrauch der einzelnen Grabarten stärker Rechnung getragen. Es ist davon auszugehen, dass eine derartige Gebührenkonstellation in der Bevölkerung auch eine höhere Akzeptanz hat (Stichwort: „größere Gräber = höhere Gebühren). Daher empfiehlt es sich, auf Basis der Ergebnisse der Kalkulation nach der Äquivalenzziffermethode weiter vorzugehen.

Die Kalkulationsergebnisse basieren auf der Grundlage einer Datenerfassung durch die Verbandsgemeinde Mendig aus den Jahren 2019, 2020 und 2021, wobei entsprechende Durchschnittswerte hinsichtlich der ermittelten Kosten gebildet wurden.

#### **1. Grabnutzungsentgelte**

(siehe Abschnitte I und II der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung)

Der Vergleich mit den derzeit zu erhebenden Grabnutzungsentgelten laut aktueller Friedhofsgebührensatzung macht deutlich, dass Handlungsbedarf gegeben ist. Der Grundsatz des Kostendeckungsprinzips ist zu beachten, wobei statistische Erhebungen des Landesrechnungshofes belegen, dass die wenigsten Kommunen in Rheinland-Pfalz eine hundertprozentige Kostendeckung erreichen. In der Gesamtbetrachtung liegt der

Kostendeckungsgrad in rheinland-pfälzischen Kommunen bei durchschnittlich **77 %**. Tatsächlich ist er niedriger, da in der Statistik nur zahlungswirksame Vorgänge und damit zum Beispiel nicht der Aufwand für Abschreibungen erfasst werden. Werden solche Aufwendungen berücksichtigt decken bei einigen Kommunen die Erträge im Bestattungswesen weniger als 50 % der Aufwendungen. Dies trifft nach Betrachtung der Kalkulationsergebnisse auch für den Friedhof in Rieden zu, denn sie verdeutlichen, dass bei der überwiegenden Zahl aller Grabarten der oben genannte Kostendeckungsgrad nicht erreicht wird.

Die aktuellen Kostendeckungsgrade (KDG) je Grabart sind der folgenden Tabelle zu entnehmen: *(Die Beträge der Tabellen sind jeweils auf volle € aufgerundet)*

	Gebühr neu kalk. KDG 100%	Gebühr lt. derzeit gültiger Satzung	KDG aktuell in %	Anhebung der Gebühr auf 60 % KDG	Anhebung der Gebühr auf 70 % KDG	Anhebung der Gebühr auf 80 % KDG	Anhebung der Gebühr auf 90 % KDG
Reihengrabstätte (Erdbestattung)	2.059 €	400 €	19 %	1.235 €	1.441 €	1.648 €	1.853 €
Reihengrabstätte Urne, einsteilig	1.284 €	250 €	19 %	770 €	899 €	1.027 €	1.156 €
Reihengrabstätte Urne im Halbrund, zweisteilig	2.440 €	n.v.	n.v.	1.464 €	1.708 €	1.952 €	2.196 €
Reihengrabstätte Urne anonym + teil-anonym	1.181 €	380 €	32 %	709 €	827 €	945 €	1.063 €
Reihengrabstätte Urne, als Baumbestattung, einsteilig	1.181 €	n.v.	n.v.	709 €	827 €	945 €	1.063 €
Reihengrabstätte (Rasenbestattung)	2.059 €	n.v.	n.v.	1.235 €	1.441 €	1.648 €	1.853 €

## **2. Sonstige Gebühren**

### **Ausheben und Schließen der Gräber**

(siehe Abschnitt III zur Friedhofsgebührensatzung)

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird auf dem Friedhof Rieden seit Jahren durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierfür der Ortsgemeinde Rieden in Rechnung gestellten Kosten werden als Gebühren in adäquater Höhe den Gebührenschuldern auferlegt.

Aktuell stellen sich diese Gebühren wie folgt dar:

#### **III. AUSHEBEN UND SCHLIEßEN DER GRÄBER**

- |                     |          |
|---------------------|----------|
| 1. Reihengräber     | 400,00 € |
| 2. Wahlgräber       |          |
| a) Einzelgrabstelle | 400,00 € |

b) Doppel- und weitere Grabstellen für die erste Bestattung	400,00 €
für jede weitere Bestattung	450,00 €
Urnengrabstätte	175,00 €

### **3. Nutzung der Leichenhalle**

(siehe Abschnitt V der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung)

Für die Aufbewahrung einer Leiche bei einer Bestattung auf dem Friedhof Rieden wurde bislang eine pauschale Gebühr von 100 € erhoben.

Für die vorübergehende Aufbewahrung einer Leiche vor Überführung auf einen auswärtigen Friedhof wurde bislang eine pauschale Gebühr von 40 € erhoben.

Anstatt der wie bisher unterschiedlichen Gebührenansätze, sollte künftig eine einheitliche Gebühr pro Tag der Aufbewahrung der Leiche erhoben werden.

Im Rahmen der Kalkulation wurden die durchschnittlichen Gesamtkosten für die Leichenhalle innerhalb des Zeitraums 2019 – 2021 ermittelt. Pro Jahr ergeben sich danach durchschnittliche Kosten in Höhe von 1.979,44 €. Diese durchschnittlichen Jahreskosten müssen durch die durchschnittliche Anzahl der Nutzungstage im Jahr geteilt werden.

In dem vorgenannten Zeitraum erfolgten durchschnittlich 4 Erdbestattungen und aufgerundet 9 Urnenbestattungen pro Jahr. Bei einer Erdbestattung werden die Verstorbenen im Durchschnitt 6 Tage lang in der Leichenhalle aufbewahrt; bei einer Urnenbestattung wurde eine Nutzungsdauer von jeweils 3 Tagen angenommen. Es ergibt sich damit also eine durchschnittliche Nutzungsdauer der Leichenhalle von 51 Tagen pro Jahr.

Berechnung:

**Jährliche Kosten der Leichenhalle geteilt durch die Anzahl der Nutzungstage:**  
**1.979,44 € / 51 Tage = 39,00 € pro Tag**

### **4. Abräumen von Grabstätten**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

**Hinweis zur Finanzierung:**

### **Beschlussvorschlag zu den Grabnutzungsentgelten lt. Punkt 1 der Beschlussvorlage:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Grabnutzungsentgelte zum 01.01.2025 an die durch die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH neu ermittelten Beträge anzupassen bzw. einen Kostendeckungsgrad (KDG) in folgender Höhe vorzusehen:

1. Einzelreihengrabstätte (Erdbestattung)	auf 60 % KDG	auf 1.235 €
2. Reihengrabstätte Urne, einstellig	auf 60 % KDG	auf 770 €
3. Reihengrabstätte Urne, zweistellig	auf 60 % KDG	auf 1.464 €
4. Reihengrabstätte Urne, anonym u. teilanonym	auf 60 % KDG	auf 709 €
5. Reihengrabstätte Urne Baumbestattung, einst.	auf 80 % KDG	auf 945 €
6. Reihengrabstätte (Erdbestattung) als Rasengrab	auf 80 % KDG	auf 1.648 €

Daneben beschließt der Gemeinderat, die Grabnutzungsentgelte zum 01.01.2027 wie folgt zu erhöhen:

1. Einzelreihengrabstätte (Erdbestattung)	auf 80 % KDG	auf 1.648 €
2. Reihengrabstätte Urne, einstellig	auf 80 % KDG	auf 1.027 €
3. Reihengrabstätte Urne, zweistellig	auf 80 % KDG	auf 1.952 €
4. Reihengrabstätte Urne, anonym u. teilanonym	auf 80 % KDG	auf 945 €
5. Reihengrabstätte Urne Baumbestattung, einst.	auf 100 % KDG	auf 1.063 €
6. Reihengrabstätte (Erdbestattung) als Rasengrab	auf 100 % KDG	auf 1.853 €

Weiterhin beschließt der Gemeinderat die Grabnutzungsentgelte für nachfolgende Grabarten zum 01.01.2029 wie folgt zu erhöhen:

1. Einzelreihengrabstätte (Erdbestattung)	auf 100 % KDG	auf 1.853 €
2. Reihengrabstätte Urne, einstellig	auf 100 % KDG	auf 1.156 €
3. Reihengrabstätte Urne, zweistellig	auf 100 % KDG	auf 2.196 €
4. Reihengrabstätte Urne, anonym u. teilanonym	auf 100 % KDG	auf 1.063 €

Der Gemeinderat behält sich vor, bezüglich einer Erhöhung der Grabnutzungsentgelte zum 01.01.2029 für die Grabarten

5. Reihengrabstätte Urne Baumbestattung, einstellig und
6. Reihengrabstätte (Erdbestattung) als Rasengrab

im Verlauf des Jahres 2028 frühzeitig in eine entsprechende Beratung einzusteigen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig  
Zustimmungen  
Ablehnungen  
Stimmenthaltungen

### **Beschlussvorschlag zu den sonstigen Gebühren lt. Punkt 2 der Beschlussvorlage – Ausheben und Schließen der Gräber**

Der Gemeinderat stellt fest, dass das Ausheben und Schließen der Gräber auf dem Friedhof Rieden seit Jahren durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen wird. Die hierfür der Ortsgemeinde in Rechnung gestellten Kosten werden als Gebühren in adäquater Höhe den Gebührenschuldern auferlegt.

Damit können bei der jetzt anstehenden Anpassung der Friedhofsgebührensatzung die bislang geltenden Gebührensätze für das Ausheben und Schließen der Gräber vorerst unverändert übernommen werden, die sich wie folgt darstellen:

#### AUSHEBEN UND SCHLIEßEN DER GRÄBER

1. Reihengräber	400,00 €
2. Wahlgräber	
a) Einzelgrabstelle	400,00 €
b) Doppel- und weitere Grabstellen für die erste Bestattung	400,00 €
für jede weitere Bestattung	450,00 €
Urnengrabstätte	175,00 €

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig  
Zustimmungen  
Ablehnungen  
Stimmenthaltungen

#### **Beschlussvorschlag zu den Gebühren zur Nutzung der Leichenhalle, Punkt 3 der Beschlussvorlage:**

Der Gemeinderat beschließt, für die Benutzung der Leichenhalle bei einer Bestattung auf dem Friedhof Rieden oder vor der Überführung auf einen anderen Friedhof soll eine Gebühr von 39 € pro Nutzungstag (= 100 % KDG) erhoben werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig  
Zustimmungen  
Ablehnungen  
Stimmenthaltungen

#### **Beschlussvorschlag zum abschließenden Erlass der neuen Friedhofsgebührensatzung:**

Der Gemeinderat beschließt zusammenfassend den Erlass der als Anlage beigeführten neuen Friedhofsgebührensatzung, die zum 01.01.2025 in Kraft treten soll-

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig  
Zustimmungen  
Ablehnungen  
Stimmenthaltungen

